

BETREFF: Parkplatz Stegergarten; Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes
ausgenommen FLUGS-Fahrzeuge – Neuerlassung einer Verordnung

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

gem. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 10.02.2026 betreffend die
Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen FLUGS - Fahrzeuge
(Parkplatz Stegergarten)**

Aufgrund des § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F.
BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot ausgenommen FLUGS – Fahrzeuge

- (1) Auf der Gp. 880/12 KG Lienz (Parkplatz Stegergarten) wird für den in beiliegendem und diese Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 14.01.2026, Zl. 159/1 – 2026 blau markierten Stellplatz ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.
- (2) Ausgenommen von dieser Beschränkung sind FLUGS Elektrofahrzeuge.
- (3) Der Stellplatz gemäß Abs. 1 ist vom Geltungsbereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone und Parkabgabe gemäß Verordnungen des Gemeinderates vom 09.10.2013 ausgenommen.
- (4) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „ausgenommen FLUGS“ und „←2,5m→“ sowie „Hinweis: ausgenommen von der gebührenpflichtigen Kurzparkzone“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 14.01.2026, Zl. 159/1 – 2026, an der dort vorgesehenen Stelle.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 14.01.2026, Zl. 159/1 – 2026 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung des angeführten Straßenverkehrszeichens in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen e-carsharing-Fahrzeuge (Parkplatz Stegergarten) außer Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsleiterstellvertreter
MMag. Michael Praster

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.